

Richtlinien der Stadt Warendorf über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Altstadtfonds nach Nr. 17 der Förderrichtlinie Stadterneuerung im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz - Historischer Stadtkern Warendorf-

1. Allgemeines

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung vom 13.07.2013 das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Altstadt Warendorf und damit die Grundlage für die Stadterneuerungsmaßnahme Historischer Stadtkern Warendorf beschlossen. In seiner Sitzung am 16.12.2016 hat der Rat der Stadt Warendorf eine Ergänzung des integrierten Konzeptes beschlossen.

Mit der Stadterneuerungsmaßnahme verfolgt die Stadt Warendorf das Ziel, die Altstadt zu stärken. Unter Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln gewährt die Stadt Warendorf hierfür unter anderen auch Zuwendungen zur Aktivierung und Unterstützung des privaten Engagements der Anwohner/innen der Altstadt.

2. Förderziel

Im Stadterneuerungsgebiets Historischer Stadtkern soll mithilfe von finanziellen Zuwendungen bürgerschaftliches Engagement unterstützt werden.

Insbesondere werden folgende Ziel verfolgt:

- Aktivierung der Bewohner/innen
- Eigenverantwortung und Selbsthilfe
- die Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- das interkulturelle Zusammenleben und nachbarschaftliche Kontakte fördern
- die Integration unterschiedlicher Gruppen in der Altstadt
- die Vernetzung der verschiedenen Akteure im Quartier
- die Belebung der Stadtteilkultur,
- die Aufwertung des Wohnumfeldes und
- die Identifikation mit der Altstadt

Mittels eines Altstadtfonds sollen Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme der Anwohner/innen an der Altstadtentwicklung gestärkt werden.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Förderfähig sind Maßnahmen, die innerhalb des in Anlage 1 (gesamte Altstadt) dargestellten Altstadtbereiches umgesetzt werden.

4. Art und Höhe der Förderung

Der Altstadtfonds wird gespeist aus Mitteln der Städtebauförderung einschließlich des von der Stadt Warendorf aufzubringenden Eigenanteils.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschussfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel, der Anzahl sowie dem Umfang der eingereichten Anträge.

5. Gegenstand der Förderung

Die Mittel des Altstadtfonds können für investive wie für nicht investive Maßnahmen eingesetzt werden.

Die Durchführung investiver Maßnahmen ist nur zulässig, soweit durch ihre Realisierung bestehende Zweckbindungsfristen anderer Stadterneuerungsmaßnahmen nicht berührt werden.

Investive Maßnahmen sind insbesondere:

- Punktuelle Straßenraumgestaltung mit besonderen, belebenden und Identifikation stärkenden Elementen
- Begrünung und Pflanzbeete
- Spielgeräte / Spielstationen für Kinder
- Bewegungsflächen für unterschiedliche Nutzergruppen
- Gestaltung von Schalt- und Stromkästen
- Kunst im öffentlichen Raum
- Sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung der Altstadt beitragen

Nicht-investive Maßnahmen sind insbesondere:

- Beschäftigung von Altstadtkümmerern oder Servicekräften
- Aktivitäten zur Stärkung der Nachbarschaft (Feste, Veranstaltungen, Informations-, Austausch- und Begegnungsmöglichkeiten)
- Ausstellungen, kulturelle und künstlerische Aktionen (z.B. Kinderaktionen, Aktionen in leerstehenden Ladenlokalen etc.)
- Öffentliche Quartiers-/Nachbarschaftsfeste
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligungsaktionen (z.B. Workshops, Fachreferenten, Präsentation von Gemeinschaftsinitiativen)
- Maßnahmen zur Identifikation mit der Altstadt,
- Maßnahmen die zur Belebung und Attraktivierung der Altstadt beitragen

6. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

- Maßnahmen, für die eine Förderung aus anderen Förderprogrammen möglich ist (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen ^[L]_[SEP]
- Maßnahmen, die rentierlich sind

7. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

8. Verfahren

- Die Verwalterin des Verfügungsfonds ist die Stadt Warendorf.
- Die Anträge sind auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular über das Quartiersbüro Altstadt Warendorf an die Stadt Warendorf, Amt 61 Stadtentwicklung - Altstadtkoordination, zu richten. Das Quartiersbüro unterstützt die Antragsteller in beratender Funktion und übernimmt die Geschäftsführung für den Altstadtfonds.
- Die Stadtverwaltung prüft die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme und legt den Antrag bei positivem Prüfergebnis dem Vergabegremium zur Entscheidung vor.
- Über die Bewilligung von Mitteln aus dem Altstadtfonds entscheidet ein Vergabegremium nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen und der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie dieser Förderrichtlinie. Das Vergabegremium tagt in nicht öffentlicher Sitzung.
- Als Vergabegremium fungiert eine Jury, die mehrheitlich mit Bewohnern und Bewohnerinnen der Altstadt besetzt ist. Ergänzt wird die Jury um weitere relevante Vertreter verschiedener gesellschaftlicher Gruppen.
- Im Fall einer positiven Förderentscheidung durch das Vergabegremium wird eine Fördervereinbarung mit dem privaten Maßnahmenträger geschlossen.
- Die Förderung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Die Auszahlung von Abschlägen während der Projektdurchführung kann in begründeten Einzelfällen erfolgen.
- Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, sofern die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten sind. Ergibt die Schlussrechnung, dass die tatsächlichen förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird die Zuwendung aus dem Verfügungsfonds entsprechend gekürzt.

- Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Stadt Warendorf an die Antragstellerin/ den Antragsteller ausgezahlt. Hierzu hat die Antragstellerin/ der Antragsteller der Stadt Warendorf eine Schlussabrechnung mit allen Rechnungsbelegen im Original und einem Zahlungsnachweis (Kontoauszug) innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

9. Vergaberechtliche Vorschriften

- Die Mittel müssen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.
- Bei einem Finanzvolumen von mehr als 500 € (netto) ist mindestens ein Angebot einzuholen. Bei einem Finanzvolumen von mehr als 1.500 € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

10. Erlöschen von Ansprüchen und Rückforderung von Fördermitteln

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel. Bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden. Sie werden mit der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

11. Rechtsanspruch

Die Gewährung einer Zuwendung ist abhängig von den im Rahmen des Altstadtfonds bereit stehenden Mitteln. Ein Anspruch auf Zuwendungsgewährung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung einer Zuwendung für die Durchführung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf eine erneute Förderung eines vergleichbaren Projektes ableiten.

12. Pflichten und Auflagen für den Projektträger

Der Projektträger hat sein Projekt bzw. seine Aktivitäten mit Fotos, anderen geeigneten Medien und einer schriftlichen Kurzbeschreibung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Verwendungsnachweis beizufügen. Zu jedem Projekt ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Fördergeber abzustimmen. Die finanzielle Unterstützung durch das Stadterneuerungsprogramm ist dabei zu benennen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis: diese Richtlinie wurde vom Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung vom 22.11.2017 beschlossen.

Warendorf, den 30.11.2017

gez. Axel Linke
Bürgermeister

Anlage: Räumlicher Geltungsbereich des Altstadtverfügungsfonds

